

Friedhofssatzung der Stadt Wolfsburg für den Bestattungsbetrieb auf den städtischen Friedhöfen vom 13.12.2006, in der Fassung der 9. Nachtragssatzung vom 14.03.2018 (in Kraft seit 01.04.2018)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des Nds. Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 08.12.2005 (Nds. GVBl S. 381), in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Wolfsburg am 14.03.2018 folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Außerdienststellung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbetreibende

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 Allgemeines
- § 9 Säрге und Urnen
- § 10 Ruhezeiten
- § 11 Umbettungen/Ausbettungen

IV. Nutzungsberechtigte

- § 12 Allgemeines
- § 13 Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten

V. Grabstätten

- § 14 Grundsätzliches zu den Grabstätten
- § 14 a Vorauserwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten
- § 14 b Rückgabe von Grabstätten/Rückzahlung von Gebühren für Nutzungsrechte
- § 15 Reihengrabstätten
- § 16 Wahlgrabstätten
- § 17 Urnenreihengrabstätten
- § 18 Urnenwahlgrabstätten

§ 19 Ehrengrabstätten

§ 20 Grabfelder mit ewigem Ruherecht

VI. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 21 Gestaltungsgrundsätze

§ 21a Fundamentierung und Befestigung

§ 22 Zustimmungserfordernis

§ 23 Anlieferung

§ 24 Unterhaltung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25 Allgemeines

§ 26 Vernachlässigung

VIII. Leichenhallen, Kapellen, Totengedenkfeiern und Trauerfeiern

§ 27 Benutzung der Leichenhallen und Kapellen

§ 28 Totengedenkfeiern und Trauerfeiern

IX. Schlussvorschriften

§ 29 Alte Rechte, Kriegsgräber

§ 30 Haftung

§ 31 Gebühren/Entgelte

§ 32 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Wolfsburg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:

Wald- und Nordfriedhof, Almke, Barnstorf, Ehmen (Brunstroder Straße, Mörser Straße und Dammstraße), Fallersleben, Hattorf, Hehlingen, Heiligendorf, Kästorf, Neuhaus, Mörse, Nordstemke, Sandkamp, Sülfeld, Reislingen, Velstove, Vorsfelde und Wendschott.

§ 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind nicht-rechtsfähige öffentliche Anstalten der Stadt Wolfsburg.

§ 3 Bestattungsbezirke

(1) Die Friedhöfe dienen, sofern nicht an anderer Stelle der Satzung spezielle Festlegungen getroffen werden, der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der jeweiligen Stadt- und Ortsteile waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

Auf Verlangen eines Elternteils erfolgt die Bestattung eines Fehl- oder Ungeborenen (§ 2 Abs. 3 Sätze 2 und 3 des Nds. BestattG).

(2) Das Stadtgebiet insgesamt bildet einen Bestattungsbezirk für den Nord- und den Waldfriedhof. Diese Friedhöfe dienen damit der Bestattung von allen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Wolfsburg waren.

(3) Die Stadtteile Fallersleben und Vorsfelde sowie die Ortsteile (ausgenommen der Ortsteil Reislingen, für welchen die nachfolgenden Regelungen gelten) bilden zusätzlich zu Absatz 2 jeweils einen eigenen Bestattungsbezirk einschließlich der am 17.07.2001 per Bebauungsplan bereits beschlossenen und aller zukünftigen Neubaugebiete für diese Bereiche.

(4) Aus dem Bestattungsbezirk für den Friedhof im Ortsteil Reislingen bleiben ausgenommen:
- alle dem Baugebiet Reislingen Süd-West derzeit und künftig zugeschriebenen Straßenzüge.

(5) Bestattungen von Einwohnern der Stadt Wolfsburg auf Friedhöfen, für welche kein Bestattungsrecht besteht, können (außer in den Fällen des Abs. 6) zugelassen werden, wenn

- es sich um einen begründeten Ausnahmefall handelt und

- der/die Verstorbene Verwandter 1. Grades eines Einwohners des Stadt- oder Ortsteiles war und

- für diesen Verwandten 1. Grades ein Bestattungsanspruch auf dem gewünschten Stadt- oder Ortsteilfriedhof besteht.

(6) Abs. 5 findet keine Anwendung für die Friedhöfe Kästorf, Wendschott, Reislingen und Neuhaus.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann weitere Ausnahmen zulassen. Dies gilt nicht, sofern dadurch die spezielle Regelung für den Bestattungsbezirk Reislingen eingeschränkt würde.

§ 4 Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

(2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die

Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten ist öffentlich bekannt zu machen; bei einzelnen Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid.

(3) Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt Wolfsburg in andere Grabstätten umzubetten.

Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin wird dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt.

(4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten erlischt, ist dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die Dauer der Ruhezeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs-/ oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung zu stellen.

(5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Stadt Wolfsburg kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während des Tages für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeit beginnt ½ Stunde nach Sonnenaufgang und endet ½ Stunde nach Sonnenuntergang.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle - zu befahren,
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) in der Nähe einer Bestattung sowie an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
- d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- g) Einrichtungen und Anlagen der Friedhöfe zu verunreinigen oder zu beschädigen, Hecken und Einfriedungen zu übersteigen, sowie Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- h) zu lärmern und zu spielen,
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 7 Gewerbetreibende

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die

a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,

b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und

c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. Die Zulassung ist alle 3 Jahre zu erneuern.

(4) Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Hierfür ist eine Gebühr nach der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu zahlen.

Die Ausstellung der Berechtigungskarte erfolgt erst, wenn die Entrichtung der Gebühr nachgewiesen wurde.

Die Zulassung und die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Vor Aufnahme jeder Tätigkeit auf dem Friedhof haben die Gewerbetreibenden einen entsprechenden Termin mit der Friedhofsverwaltung zu vereinbaren. Gleiches gilt für die Abnahme der Grabmale durch die Friedhofsverwaltung

(6) Unbeschadet § 6 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(8) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(9) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

Die Absätze 1 bis 4, Abs. 6 Satz 2 und Abs. 8 finden keine Anwendung.

Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Niedersachsen abgewickelt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- (1) Die Friedhofsverwaltung setzt auf Antrag Ort und Zeit der Bestattung fest.
- (2) Die Sterbeurkunde und/bzw. die im Nds. BestattG genannten Bescheinigungen sind bei der Antragstellung der Friedhofsverwaltung vorzulegen.
- (3) Leichen sollen innerhalb von acht Tagen seit Eintritt des Todes bestattet oder eingeäschert worden sein. Soll die Leiche an einen anderen Ort befördert oder eingeäschert werden, so genügt es, wenn die Leiche in der Frist des Satzes 1 auf den Weg gebracht wird. Die Friedhofsverwaltung kann Tage bestimmen, an denen keine Bestattungen stattfinden. Diese Tage sind bei der Berechnung der Fristen der Sätze 1 und 2 nicht mitzuzählen.

Urnen sind innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beizusetzen.
- (4) Sorgt niemand für die Bestattung, so veranlasst die für den Sterbe- oder Auffindungsort zuständige Gemeinde die Bestattung. Die nach § 3 des Nds. BestattG vorrangig Bestattungspflichtigen haften der Gemeinde als Gesamtschuldner für die Bestattungskosten.
- (5) Hat die Gemeinde für die Bestattung zu sorgen, dann entscheidet sie über Art und Ort der Bestattung; liegen Anhaltspunkte für den Willen der verstorbenen Person vor, so hat die Gemeinde diese bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.
- (6) Der Transport der Särge und Urnen innerhalb der Friedhöfe wird durch die Friedhofsverwaltung oder durch von ihr beauftragte Organisationen oder Firmen durchgeführt.
- (7) Sofern in Ausnahmefällen der Trägerdienst für Bestattungen/Beisetzungen auf dem Friedhof des Ortsteiles Velstove durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt wird, sind Gebühren entsprechend der Friedhofsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.
- (8) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der Sargträgerdienst auch für Bestattungen/Beisetzungen auf den übrigen Friedhöfen mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung durch Dritte (ehrenamtliche Personen) durchgeführt werden.
- (9) Das Ausmauern von Grüften ist nicht gestattet. Bestattungen in vorhandenen Grüften sind nicht zulässig.

§ 9 Särge und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen Särgen mit feuchtigkeitsabsorbierenden, biologisch abbaubaren Materialien zulässig. Folien oder sonstige feuchtigkeitsbremsenden Stoffe müssen nachweislich biologisch abbaubar sein.

Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte; die Anträge sind bei der unteren Gesundheitsbehörde zu stellen und der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Satzes 1 entsprechend.

- (3) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung zu unterrichten.

(4) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus schwer vergänglichem künstlichen Material oder sonstigen nicht-verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

Im Zweifelsfall ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Vorlage entsprechender Nachweise zu verlangen.

§ 10 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt aufgrund der bestehenden Bodenverhältnisse auf den von der Stadt Wolfsburg verwalteten Friedhöfen und Friedhofsteilen:

a) Erdbestattungen	Verstorbene bis zum voll- endeten 5. Lebensjahr	Verstorbene ab dem voll- endeten 5. Lebensjahr
Friedhof	Ruhezeit in Jahren	Ruhezeit in Jahren
Waldfriedhof	15	25
Nordfriedhof	15	25
Almke	15	25
Barnstorf	15	25
Ehmen (Brunstroder Str.)	15	25
Ehmen (Dammstr.)	20	40
Ehmen (Mörser Str.)	20	40
Fallersleben	15	25
Hattorf	15	25
Hehlingen (Alter Teil)	20	40
Hehlingen (Neuer Teil)	15	25
Heiligendorf	15	25
Kästorf	15	25
Mörse	15	25
Neuhaus	15	25
Nordsteimke	15	25
Reislingen	15	25
Sandkamp	15	25
Sülfeld	15	25
Velstove	15	25
Vorsfelde	15	25

b) Bestattungen von Fehl- und Ungeborenen:

Die Ruhefrist für Erdbestattungen bestimmt sich nach der für den jeweiligen Friedhof geltenden Ruhefrist für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.

c) Urnenbeisetzungen

Die Ruhezeit beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre.

**§ 11
Umbettungen/Ausbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Leichen und Aschenreste dürfen - außer in den bundesrechtlich geregelten Fällen - vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Der Antrag ist bei der Friedhofsverwaltung zu stellen.

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

- (4) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen Anordnung.

- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.

Sofern der Nutzungsberechtigte es wünscht, kann die Umbettung der Leichen- oder Aschenreste auch in eine hierfür neu zu erwerbende Grabstätte erfolgen.

Der entsprechende Antrag ist vor Ablauf der Ruhezeit (Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten) bzw. vor Ablauf der Vergabezeit (Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten) der bestehenden Grabstätte bei der Friedhofsverwaltung zu stellen.

Der Umbettungsantrag kann nur bearbeitet werden, wenn alle mit dem erforderlichen Graberwerb in Zusammenhang stehenden Gebühren und Entgelte entrichtet wurden.

- (6) Leichen und Aschen, deren Ruhezeit durch vorzeitige Einebnung der Grabstätte noch nicht abgelaufen ist, können von Amts wegen in andere Grabstätten umgebettet werden.

- (7) Bei Ausbettungen aus Grabstätten mit Kennzeichnung durch einheitliches Denkmal ist neben der entsprechenden Gebühr nach der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wolfsburg in ihrer jeweils geltenden Fassung der auf diese Leistung entfallende Teil des Entgeltes für diese Grabstätten zu zahlen. Maßgeblich ist die Entgeltordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

- (8) Alle Umbettungen werden unter Mitwirkung bzw. Aufsicht der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

- (9) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung unvermeidbar entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

- (10) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.

IV. Nutzungsberechtigte**§ 12
Allgemeines**

- (1) Zwecks Beratung über das Grabartenangebot, die Rechte und Pflichten an den einzelnen Grabstätten, die Festlegung des Nutzungsberechtigten und seines Nachfolgers ist der Antrag auf Erwerb des Nutzungs-

rechtes an einer Grabstätte bei der Friedhofsverwaltung zu stellen.

(2) Als Nutzungsberechtigter gilt der Erwerber der Grabstätte.

(3) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Überträgers wirksam wird.

(4) Erfolgt bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine besondere Bestimmung in der Nachfolge des Nutzungsberechtigten, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über

a) auf den überlebenden Ehegatten und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;

b) auf die eingetragene Lebenspartnerin, den eingetragenen Lebenspartner;

c) auf die Kinder;

d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter;

e) auf die Eltern;

f) auf die Geschwister;

g) auf die Stiefgeschwister;

h) auf andere Personen mit deren Zustimmung.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis d) und f) bis g) wird der Älteste Nutzungsberechtigter

(5) Ein Wechsel des Nutzungsberechtigten ist bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Adressenänderungen sind der Friedhofsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

§ 13

Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten

(1) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet

- ein Grabbeet anzulegen,

- durch regelmäßige Pflege und Unterhaltung der Grabstätte sicher zu stellen, dass die anderen Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden,

- die Plattenumrandung als Bestandteil der Grabstätte zu pflegen und so zu unterhalten, dass sie verkehrssicher ist (§ 24 Abs. 1),

- die Grabstätte, Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten.

Diese Verpflichtungen gelten nicht bei Grabstätten mit Kennzeichnung des Grabes durch einheitliches Denkmal, Grabstätten mit Kennzeichnung durch Namensstein, Grabstätten ohne Kennzeichnung und Urnenwahlgrabstätten unter Bäumen.

Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Gebühren und Entgelte, die in Zusammenhang mit dem Nutzungsrecht entstehen, zu übernehmen.

(2) Bei vorhandenen Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich nach Bekanntgabe eines Bestattungstermins, die gesamte Grabausstattung zu entfernen. Dazu gehören das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen einschließlich der Fundamente, Einfassungen, Pflanzen und sonstiges Grabzubehör.

Sofern der Nutzungsberechtigte diesen Pflichten nicht unverzüglich nachkommt, wird er durch die Friedhofsverwaltung unverzüglich darüber informiert, dass die Bestattung zum beantragten Termin nicht stattfinden kann. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für die dem Nutzungsberechtigten daraus entstehenden Schäden jeglicher Art.

(3) Bei Einebnungen ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich nach Bekanntgabe des Termins für die Einebnung, die gesamte Grabausstattung zu entfernen. Dazu gehören das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen einschließlich der Fundamente, Einfassungen, Pflanzen und sonstiges Grabzubehör.

Ist dies bis zur Einebnung nicht erfolgt, fallen das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen einschließlich der Fundamente, Einfassungen, Pflanzen und das sonstige Grabzubehör entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Wolfsburg.

Bei Einebnungen, die von der Stadt Wolfsburg auf Antrag des Nutzungsberechtigten durchgeführt werden, fällt das Grabmal, die bauliche Anlagen und die Teile der Grabausstattung, deren Entfernung nicht Bestandteil des Einebnungsantrages war, entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Wolfsburg, sofern der Nutzungsberechtigte nicht vor Einebnung für die Entfernung gesorgt hat.

(4) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch Nichtbeachtung seiner Pflichten verursacht wird.

(5) Ausschließlich der Nutzungsberechtigte ist berechtigt

- die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen (hierzu gehören auch Namenssteine, Schriftplatten und Kissensteine) zu beantragen,
- über weitere Bestattungen/Beisetzungen zu entscheiden,
- die Einebnung der Grabstätte zu beantragen,
- die Verlängerung des Nutzungsrechtes an der Grabstätte zu beantragen,
- die Umbettung/Ausbettung zu beantragen.

(6) Auf dem Plattenband und auf der Rasenfläche um die Grabstätte darf nichts abgestellt werden.

(7) Das Anbringen von Bildern, Aufklebern etc. auf der Schriftplatte, dem Kissenstein, dem Namensstein, dem einheitlichen Denkmal oder dem zentralen Gedenkstein ist nicht gestattet.

Die Friedhofsverwaltung entfernt diese Bilder, Aufkleber etc. und ist weder zur Aufbewahrung derselben, noch zum Kostenersatz für etwaige Beschädigungen die durch die Entfernung entstehen, verpflichtet.

(8) Die speziellen Regelungen an anderer Stelle dieser Satzung gelten vorrangig.

V. Grabstätten

§ 14

Grundsätzliches zu den Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Wolfsburg. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die für die jeweiligen Grabstätten zu entrichtenden Gebühren und Entgelte werden nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung und Entgeltordnung in ihren jeweils geltenden Fassungen erhoben.

Dies gilt für sämtliche Grabstätten unabhängig davon, ob das Nutzungsrecht als Ersterwerb, Vorauserwerb, Hinzuerwerb oder im Rahmen der Verlängerung gewährt wurde.

(3) Die Benutzungsgebührenschild und die Gebührenschild für den Ersterwerb von Nutzungsrechten entstehen mit der Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Einrichtungen.

Die Gebührenschuld für den Vorauserwerb von Nutzungsrechten entsteht mit Gewährung des Vorauserwerbes.

Im Falle der Verlängerung von Nutzungsrechten entsteht die Benutzungsgebühr mit Gewährung der Weiterbenutzung.

(4) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte entsteht

- im Falle des Ersterwerbes mit der Beisetzung/Bestattung,
- im Falle des Vorauserwerbes oder Hinzuerwerbes mit Gewährung des Vorauserwerbes oder Hinzuerwerbes,
- im Falle der Verlängerung des Nutzungsrechtes mit Gewährung der Verlängerung.

Sofern Verlängerungen des Nutzungsrechtes zum Zwecke der Andenkenpflege erfolgen, schließt das Nutzungsrecht für den Verlängerungszeitraum unmittelbar an das bestehende Nutzungsrecht an. Dies gilt auch für den Fall verspäteter Antragstellung.

(5) Die Verwaltungsgebühr entsteht, wenn die ihr zugrunde liegende Amtshandlung erbracht oder die begehrte Leistung gewährt wurde.

(6) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Hiervon abweichend werden die Verwaltungsgebühren für die Gestattung der gewerblichen Tätigkeit auf den Friedhöfen bereits zeitgleich mit ihrem Entstehen fällig.

(7) Für die Bestattung eines Fehl- oder Ungeborenen werden keine gesonderten Grabfelder oder Grabstätten zur Verfügung gestellt. Für die jeweils ausgewählte Grabart gelten die speziellen Regelungen an anderer Stelle dieser Satzung entsprechend. Die Ruhefrist bestimmt sich nach § 10 der Satzung.

(8) Plattenumrandungen, Kissensteine, Schriftplatten und Namenssteine für Grabstätten mit Namensstein sind sonstige bauliche Anlagen im Sinne dieser Satzung. Sie sind Bestandteil der Grabstätten.

Das erstmalige Auflegen der Plattenumrandung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung, das erstmalige Auflegen des Namenssteines durch den vom Nutzungsberechtigten beauftragten Steinmetz.

(9) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.

(10) Durch die Friedhofsverwaltung erfolgt ein Abräumen der Kränze erst im Zusammenhang mit der Anlegung des Grabbeetes.

(11) Die Grabstätten werden unterschieden in

- | | |
|---------------------------|--------|
| a) Reihengrabstätten | (§ 15) |
| b) Wahlgrabstätten | (§ 16) |
| c) Urnenreihengrabstätten | (§ 17) |
| d) Urnenwahlgrabstätten | (§ 18) |
| e) Ehrengabstätten | (§ 19) |

(12) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(13) Sofern eine Verlängerung der Vergabezeit der Grabstätte nicht erfolgt bzw. nicht erfolgen kann, wird die Grabstätte eingeebnet.

(14) Für die Durchführung der Einebnung, für die Entsorgung des Grabmales, der sonstigen baulichen Anlagen und der Bepflanzung sowie für die Raseneinsaat der Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte eine Einebnungsgebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

Diese Einebnungsgebühr wird ab 01.01.2011 zum Zeitpunkt des Ersterwerbes der Grabstätte erhoben. Als

Ersterwerb gilt auch ein Voraus- und Hinzuerwerb von Grabstätten/-stellen.

Bei Grabstätten, die zum Inkrafttreten dieser Satzung bereits erworben waren und deren Einebnung auf Antrag oder im Zuge der Ersatzvornahme erfolgt, ist die Einebnungsgebühr nach Durchführung der Einebnung zu entrichten.

(15) Eine Einebnung erfolgt auch, sofern der Nutzungsberechtigte seinen Verpflichtungen gemäß § 13 nicht nachkommt und die weiteren speziellen Voraussetzungen an anderer Stelle der Satzung erfüllt sind (Einebnung als Ersatzvornahme).

Für die Durchführung der Einebnung, für die Entsorgung des Grabmales, der sonstigen baulichen Anlagen und der Bepflanzung sowie für die Raseneinsaat der Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte die Einebnungsgebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

(16) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ein Gemeinschaftsgrab (jedoch nur auf dem Wald- und Nordfriedhof) für gesonderte Zwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 14 a **Vorauswerb und Verlängerung von Nutzungsrechten**

(1) Der Vorauswerb von Grabstätten ist nur für Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten auf dem Wald- und Nordfriedhof möglich.

Voraussetzung ist, dass die dortigen Belegkapazitäten einen Vorauswerb zulassen. Es können nur Grabstätten in einem Feld erworben werden, welches sich in der Belegung befindet.

Der Vorauswerb erfolgt mindestens für 5 Jahre, darf jedoch die reguläre Vergabezeit für die Grabstätte im Falle der Erstvergabe für Zwecke der Bestattung nicht überschreiten.

Die speziellen Regelungen an anderer Stelle der Satzung gelten auch für vorauserworbene Grabstätten.

(2) Für vorauserworbene und hinzuerworbene Grabstätten sind mit Gewährung des Voraus- bzw. Hinzuerwerbes die entsprechenden Gebühren/Entgelte nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Friedhofsgebührensatzung/Entgeltordnung zu entrichten.

(3) Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und im direkten Anschluss an das bestehende Nutzungsrecht möglich. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes kann nicht im Voraus, sondern frühestens in dem Jahr erfolgen, in dem das bestehende Nutzungsrecht ausläuft.

Für die Dauer der Verlängerung sind mit Gewährung der Verlängerung die entsprechenden Gebühren/Entgelte nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Friedhofsgebührensatzung/Entgeltordnung zu entrichten.

§ 14 b **Rückgabe von Grabstätten/Rückzahlung von Gebühren für Nutzungsrechte**

Ein Anspruch auf Erstattung der Gebühr für nicht in Anspruch genommene Jahre des Nutzungsrechtes

- a) besteht nicht bei Umbettungen/Ausbettungen aus Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten;
- b) besteht bei Umbettungen/Ausbettungen aus Wahlgrabstätten nur dann, wenn die Grabstätte wieder vergeben werden kann;
- c) besteht im Falle der Rückgabe von unbelegten Grabstätten nur dann, wenn die Wiedervergabe der Grabstätte möglich ist;
- d) besteht nicht bei vorzeitigen Einebnungen auf Antrag des Nutzungsberechtigten;
- e) besteht nicht bei Entzug des Nutzungsrechtes (z. B. in den Fällen des § 24 Abs. 4 und § 26 Abs. 1).

§ 15 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden vergeben werden.

Sie können - außer bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 15 Abs. 7 a) - nicht über die Ruhezeit hinaus verlängert werden.

(2) Das Nutzungsrecht entsteht mit dem Zeitpunkt der Bestattung.

(3) Die für die jeweiligen Grabstätten zu entrichtenden Gebühren/Entgelte werden nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung/Entgeltordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

(4) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.

In den gekennzeichneten Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr ist es zulässig, die Leichen von zwei gleichzeitig verstorbenen Geschwistern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr zu bestatten.

In den

a) gekennzeichneten Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr und

b) Rasen-Reihengrabstätten mit Namensstein

ist es zulässig, die Leichen von zwei gleichzeitig verstorbenen Geschwistern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr oder zu der Leiche eines verstorbenen Elternteils auch die Leichen seiner noch nicht 1 Jahr alten gleichzeitig verstorbenen Kinder zu bestatten.

(5) Reihengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung eingeebnet. Die hierfür zu entrichtende Einebnungsgebühr wird zum Zeitpunkt des Ersterwerbes der Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

(6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich oder durch Anschreiben des Nutzungsberechtigten und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld oder auf dem betreffenden Grab bekannt gemacht bei folgenden Grabstätten:

a) gekennzeichnete Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,

b) gekennzeichnete Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr,

c) Rasen-Reihengrabstätten mit Namensstein

d) Reihengrabstätten mit Kennzeichnung des Grabes durch einheitliches Denkmal.

Bei Reihengrabstätten ohne Kennzeichnung der Grabstätten findet eine öffentliche Bekanntmachung nicht statt.

(7) Es werden eingerichtet **auf allen städtischen Friedhöfen, außer auf dem unter Denkmalschutz stehenden Friedhof Ehmen, Dammstraße, dem Friedhof Ehmen, Mörser Straße, und dem alten Friedhofsteil des Friedhofes Hehlingen:**

a) gekennzeichnete Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

Es besteht die Verpflichtung, ein Grabbeet anzulegen und zu pflegen, sowie die Möglichkeit, ein Grabmal zu errichten.

Es besteht die Möglichkeit, die Nutzungszeit der Grabstätte zu verlängern.

Die Verlängerung erfolgt nur auf Antrag und längstens für die Dauer der Nutzungszeit für eine gekennzeichnete Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr auf dem entsprechenden Friedhof.

Für die Dauer der Verlängerung sind die entsprechenden Gebühren nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der Gewährung der Verlängerung geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

- b) gekennzeichnete Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

Es besteht die Verpflichtung, ein Grabbeet anzulegen und zu pflegen sowie die Möglichkeit, ein Grabmal zu errichten.

- c) Rasen-Reihengrabstätten mit Namensstein

Die Kennzeichnung des Grabes erfolgt durch einen Namensstein mit den Maßen 30 cm x 40 cm x 12 cm aus Naturstein, auf welchem mittels vertiefter Beschriftung Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen aufgebracht werden. Dieser Stein ist vom Nutzungsberechtigten bei einem Steinmetz zu beauftragen, der auch für die Aufbringung zuständig ist.

Der Namensstein ist zwingender Bestandteil der Grabstätte. Sofern der Nutzungsberechtigte nicht innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb der Grabstätte die Aufbringung des Namenssteines veranlasst hat, erfolgt dies im Rahmen der Ersatzvornahme durch die Stadt Wolfsburg. Die hierfür entstehenden Kosten (auch die Kosten für die Leistungen des Steinmetzes) sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

Für die Dauer der Ruhezeit wird die Pflege der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung gewährleistet. Hierfür ist eine Gebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

Damit die Pflege der Grabstätte (insbesondere ein Überfahren mit dem Aufsitzmäher beschädigungslos) gewährleistet werden kann, ist

- das Auflegen von Grabschmuck (z. B. Kränze, Schalen, Sträuße), das Aufbringen eigener Bepflanzungen jeder Art sowie das Aufbringen von sonstigen baulichen Anlagen nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, diese umgehend zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese aufzubewahren

- der Namensstein so aufzulegen, dass er bündig mit dem umgebenden Erdreich abschließt.

Es werden eingerichtet **auf dem Wald- und dem Nordfriedhof:**

- d) Reihengrabstätten mit Kennzeichnung des Grabes durch einheitliches Denkmal

Diese Grabstätten werden für 25 Jahre vergeben. Sie liegen in einer geschlossenen Vegetationsdecke. Die jeweiligen Grabanlagen werden mit Plattenbändern eingefasst.

Die Kennzeichnung des Grabes erfolgt durch ein einheitliches Denkmal, an welchem eine Schriftplatte in der Größe von 20 x 15 cm anzubringen ist, die mit dem Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen beschriftet wird.

Die Anfertigung und Aufstellung des Denkmals, die Anfertigung, Beschriftung und das Anbringen der Schriftplatte wird durch die Friedhofsverwaltung veranlasst.

Für die Fertigung, Beschriftung und Anbringung der Schriftplatte ist eine Gebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten. Über die Schriftplatte kann vom Nutzungsberechtigten nach Auflösung des Grabfeldes verfügt werden.

Die Schriftplatte ist zwingender Bestandteil der Grabstätte und daher bei Erwerb des Nutzungsrechtes mit zu beauftragen.

Für die Dauer der Ruhezeit wird die Pflege der Grabstätte und des einheitlichen Denkmals durch die Friedhofsverwaltung gewährleistet.

Für die Pflege dieser Grabstätten ist ein Entgelt nach Maßgabe der Entgeltordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

Das Auflegen von Grabschmuck (z. B. Kränze, Schalen, Sträuße) ist ausschließlich auf der dafür vorgesehenen Stelle der Grabstätte gestattet. Eigene Bepflanzungen jeder Art sind nicht gestattet. Die Bepflanzung und das Denkmal bleiben Eigentum der Stadt Wolfsburg. An ihnen können Rechte nach dieser Satzung nicht erworben werden.

e) Reihengrabstätten ohne Kennzeichnung der Grabstätten

Diese Grabstätten werden für 25 Jahre vergeben. Sie liegen in einer geschlossenen Vegetationsdecke ohne dass die genaue Lage der einzelnen Grabstellen erkennbar ist. Hier darf kein Grabbeet angelegt, kein Grabmal errichtet und keinerlei Grabschmuck aufgelegt werden.

Die Friedhofsverwaltung errichtet auf dem Grabfeld einen Gedenkstein, an dem mittels einheitlicher Schriftplatte Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen angebracht werden können.

Die einheitliche Schriftplatte kann vom Nutzungsberechtigten bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden. Für die Fertigung, Beschriftung und Anbringung der Schriftplatte ist eine Gebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten. Über die Schriftplatte kann vom Nutzungsberechtigten nach Auflösung des Grabfeldes verfügt werden.

Für die Pflege dieser Grabstätten ist eine Gebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

§ 16 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind gekennzeichnete Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird. Es wird eine Urkunde ausgestellt.

Beim Ersterwerb übersteigt das Nutzungsrecht die in § 10 dieser Satzung genannte Ruhezeit um 5 Jahre.

(2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte entsteht

- im Falle des Ersterwerbes mit der Bestattung,
- im Falle des Vorauserwerbes oder Hinzuerwerbes mit Gewährung des Vorauserwerbes oder Hinzuerwerbes,
- im Falle der Verlängerung des Nutzungsrechtes mit Gewährung der Verlängerung.

Sofern Verlängerungen des Nutzungsrechtes zum Zwecke der Andenkenpflege erfolgen, schließt das Nutzungsrecht für den Verlängerungszeitraum unmittelbar an das bestehende Nutzungsrecht an. Dies gilt auch für den Fall verspäteter Antragstellung.

Das Nutzungsrecht für den Vorauserwerb entsteht mit Gewährung des Vorauserwerbes. Im Falle der Verlängerung, des Wiedererwerbes von Nutzungsrechten entsteht das Nutzungsrecht mit Gewährung der Weiternutzung.

(3) Der Anspruch auf Verlängerung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte erlischt, wenn der in der Urkunde über das Nutzungsrecht genannte Personenkreis bestattet worden ist (Belegungsrecht).

(4) Nach Wahrnehmung aller Belegungsrechte gemäß Abs. 3 kann das Nutzungsrecht um jeweils 5 Jahre verlängert werden, wenn nicht Flächenbedarf, die Umgestaltung oder die Neuordnung des Friedhofes oder des Friedhofsteiles dem entgegenstehen.

Die Verlängerung ist nur auf Antrag und im direkten Anschluss an das abgelaufene Nutzungsrecht möglich. Verlängerungen können nur erfolgen, wenn alle Gebühren im Zusammenhang mit der vorausgegangenen Bestattung/Beisetzung bezahlt sind.

Für die Dauer der Verlängerung sind mit Gewährung der Verlängerung die entsprechenden Gebühren/Entgelte nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Friedhofsgebührensatzung/Entgeltordnung zu entrichten.

(5) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Bei teilbelegten Grabstätten ist die Rückgabe des Nutzungsrechtes an der unbelegten Stelle nur zulässig, wenn die Möglichkeit besteht, diese als Einzelgrabstätte herzurichten.

Die Rechte und Pflichten an der unbelegten Grabstelle erlöschen mit dem Zeitpunkt der Rückgabe des Nutzungsrechtes. Für die belegte Grabstelle gelten bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes weiterhin die Vorschriften der Friedhofssatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte spätestens 3 Monate vorher schriftlich und durch einen 3-monatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.

Nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird die Grabstätte von der Friedhofsverwaltung eingeebnet.

(7) Für die Durchführung der Einebnung, für die Entsorgung des Grabmales, der sonstigen baulichen Anlagen und der Bepflanzung sowie für die Raseneinsaat der Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte eine Einebnungsgebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

Diese Einebnungsgebühr wird ab 01.01.2011 zum Zeitpunkt des Ersterwerbes der Grabstätte erhoben. Als Ersterwerb gilt auch ein Voraus- und Hinzuerwerb von Grabstätten/-stellen.

Bei Grabstätten, die vor dem 01.01.2011 erworben wurden und deren Einebnung auf Antrag oder im Zuge der Ersatzvornahme erfolgt, ist die Einebnungsgebühr nach Durchführung der Einebnung zu entrichten.

(8) Eine Erdbestattung oder Urnenbeisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit der Leiche oder der Asche die Nutzungszeit der Grabstätte nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

(9) Es werden eingerichtet **auf allen städtischen Friedhöfen, außer auf dem unter Denkmalschutz stehenden Friedhof Ehmén, Dammstraße:**

a) Wahlgrabstätten I, ein- und mehrstellig

Es besteht die Verpflichtung ein Grabbeet anzulegen und zu pflegen sowie die Möglichkeit, ein Grabmal zu errichten.

Es werden eingerichtet **auf dem Wald- und dem Nordfriedhof:**

b) Wahlgrabstätten II, ein- und mehrstellig

Es besteht die Verpflichtung ein Grabbeet anzulegen und zu pflegen sowie die Möglichkeit, ein Grabmal zu errichten. Die Grabstätten befinden sich in einem besonderen Feld, das durch seine Lage auf dem Friedhof und/oder seine besondere Gestaltung gekennzeichnet ist. Die Grabstätten sind darüber hinaus mit zusätzlichem Freiraum um die Grabstätte ausgestattet.

(10) Bei vorhandenen Belegungsrechten sind weitere Bestattungen/Beisetzungen zulässig auf dem Wald- und dem Nordfriedhof in

a) Wahlgrabstätten I, mit der Möglichkeit der Tiefenbestattung

Zur Erfüllung der Belegungsrechte steht - sofern bereits ein Sarg bestattet wurde - nur die obere Grabstelle zur Verfügung. Es besteht die Verpflichtung ein Grabbeet anzulegen und zu pflegen sowie die Möglichkeit, ein Grabmal zu errichten.

b) Wahlgrabstätten II, mit der Möglichkeit der Tiefenbestattung

Zur Erfüllung der Belegungsrechte steht - sofern bereits ein Sarg bestattet wurde - nur die obere Grabstelle zur Verfügung.

Es besteht die Verpflichtung ein Grabbeet anzulegen und zu pflegen sowie die Möglichkeit, ein Grabmal zu errichten. Die Grabstätten befinden sich in einem besonderen Feld, das durch seine Lage auf dem Friedhof und/oder seine besondere Gestaltung gekennzeichnet ist. Die Grabstätten sind darüber hinaus mit zusätzlichem Freiraum um die Grabstätte ausgestattet.

§ 17 Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des Beizusetzenden vergeben werden. Sie können nicht über die Ruhezeit hinaus verlängert werden.

(2) Das Nutzungsrecht entsteht mit dem Zeitpunkt der Beisetzung.

(3) Die für die jeweiligen Grabstätten zu entrichtenden Gebühren/Entgelte werden nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung/Entgeltordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

(4) In jeder Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.

(5) Urnenreihengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung eingeebnet.

Die hierfür zu entrichtende Einebnungsgebühr wird zum Zeitpunkt des Ersterwerbes der Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

(6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich oder durch Anschreiben des Nutzungsberechtigten und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld oder auf dem betreffenden Grabe bekannt gemacht bei folgenden Grabstätten:

- a) gekennzeichneten Urnenreihengrabstätten;
- b) Rasen-Urnenreihengrabstätten mit Namensstein;
- c) Urnenreihengrabstätten mit Kennzeichnung des Grabes durch einheitliches Denkmal.

Bei den Urnenreihengrabstätten ohne Kennzeichnung der Grabstätten findet eine öffentliche Bekanntmachung nicht statt.

(7) Es werden eingerichtet **auf allen städtischen Friedhöfen, außer auf dem unter Denkmalschutz stehenden Friedhof Ehmén, Dammstraße:**

- a) gekennzeichnete Urnenreihengrabstätten

Es besteht die Verpflichtung ein Grabbeet anzulegen und zu pflegen sowie die Möglichkeit, ein Grabmal zu errichten.

- b) Rasen-Urnenreihengrabstätten mit Namensstein

Die Kennzeichnung des Grabes erfolgt durch einen Namensstein mit den Maßen 30 cm x 40 cm x 12 cm aus Naturstein, auf welchem mittels vertiefter Beschriftung Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen aufgebracht werden. Dieser Stein ist vom Nutzungsberechtigten bei einem Steinmetz zu beauftragen, der auch für die Aufbringung zuständig ist.

Der Namensstein ist zwingender Bestandteil der Grabstätte. Sofern der Nutzungsberechtigte nicht innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb der Grabstätte die Aufbringung des Namenssteines veranlasst hat, erfolgt dies im Rahmen der Ersatzvornahme durch die Stadt Wolfsburg. Die hierfür entstehenden Kosten (auch die Kosten für die Leistungen des Steinmetzes) sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

Für die Dauer der Ruhezeit wird die Pflege der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung gewährleistet. Hierfür ist eine Gebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

Damit die Pflege der Grabstätte (insbesondere ein Überfahren mit dem Aufsitzmäher beschädigungslos) gewährleistet werden kann, ist

- das Auflegen von Grabschmuck (z. B. Kränze, Schalen, Sträuße), das Aufbringen eigener Bepflanzungen jeder Art sowie das Aufbringen von sonstigen baulichen Anlagen nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, diese umgehend zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese aufzubewahren

- der Namensstein so aufzulegen, dass er bündig mit dem umgebenden Erdreich abschließt.

c) Urnenreihengrabstätten ohne Kennzeichnung der Grabstätten

Diese Grabstätten werden für 20 Jahre vergeben. Sie liegen in einer geschlossenen Vegetationsdecke, ohne dass die genaue Lage der einzelnen Grabstellen erkennbar ist. Hier darf kein Grabbeet angelegt, kein Grabmal errichtet und keinerlei Grabschmuck aufgelegt werden.

Die Friedhofsverwaltung errichtet auf dem Friedhof einen Gedenkstein, an dem mittels einheitlicher Schriftplatte der Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen angebracht werden können.

Die einheitliche Schriftplatte kann vom Nutzungsberechtigten bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden.

Für die Fertigung, Beschriftung und Anbringung der Schriftplatte ist eine Gebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten. Über die Schriftplatte kann vom Nutzungsberechtigten nach Auflösung des Grabfeldes verfügt werden.

Für die Pflege dieser Grabstätten ist eine Gebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

Es werden eingerichtet **auf dem Wald- und dem Nordfriedhof:**

d) Urnenreihengrabstätten mit Kennzeichnung des Grabes durch einheitliches Denkmal

Diese Grabstätten werden für 20 Jahre vergeben. Sie liegen in einer geschlossenen Vegetationsdecke. Die jeweiligen Grabanlagen werden mit Plattenbändern eingefasst.

Die Kennzeichnung des Grabes erfolgt durch ein einheitliches Denkmal, an welchem eine Schriftplatte in der Größe von 20 x 15 cm anzubringen ist, die mit dem Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen beschriftet wird.

Die Anfertigung und Aufstellung des Denkmals, die Anfertigung, Beschriftung und das Anbringen der Schriftplatte wird durch die Friedhofsverwaltung veranlasst.

Die einheitliche Schriftplatte kann vom Nutzungsberechtigten bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden. Für die Fertigung, Beschriftung und Anbringung der Schriftplatte ist eine Gebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten. Über die Schriftplatte kann vom Nutzungsberechtigten nach Auflösung des Grabfeldes verfügt werden.

Die Schriftplatte ist zwingender Bestandteil der Grabstätte und daher bei Erwerb des Nutzungsrechtes mit zu beauftragen.

Für die Dauer der Ruhezeit wird die Pflege der Grabstätte und des einheitlichen Denkmals durch die Friedhofsverwaltung gewährleistet.

Für die Pflege dieser Grabstätten ist ein Entgelt nach Maßgabe der Entgeltordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

Das Auflegen von Grabschmuck (z. B. Kränze, Schalen, Sträuße) ist ausschließlich auf der dafür vorgesehenen Stelle der Grabstätte gestattet. Eigene Bepflanzungen jeder Art sind nicht gestattet. Die Bepflanzung und das Denkmal bleiben Eigentum der Stadt Wolfsburg. An ihnen können Rechte nach dieser Satzung nicht erworben werden.

§ 18 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird. Beim Ersterwerb übersteigt das Nutzungsrecht die in § 10 dieser Satzung genannte Ruhezeit um 5 Jahre.

Es wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte entsteht

- im Falle des Ersterwerbes mit der Bestattung,
- im Falle des Vorauserwerbes oder Hinzuerwerbes mit Gewährung des Vorauserwerbes oder Hinzuerwerbes,
- im Falle der Verlängerung des Nutzungsrechtes mit Gewährung der Verlängerung.

Sofern Verlängerungen des Nutzungsrechtes zum Zwecke der Andenkenpflege erfolgen, schließt das Nutzungsrecht für den Verlängerungszeitraum unmittelbar an das bestehende Nutzungsrecht an. Dies gilt auch für den Fall verspäteter Antragstellung.

(3) Der Anspruch auf Verlängerung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte erlischt, wenn der in der Urkunde über das Nutzungsrecht genannte Personenkreis bestattet worden ist (Belegungsrecht).

(4) Nach Wahrnehmung aller Belegungsrechte gemäß Abs. 3 kann das Nutzungsrecht um jeweils 5 Jahre verlängert werden, wenn nicht Flächenbedarf, die Umgestaltung oder die Neuordnung des Friedhofes oder des Friedhofsteiles dem entgegenstehen.

Die Verlängerung ist nur auf Antrag und im direkten Anschluss an das abgelaufene Nutzungsrecht möglich. Verlängerungen können nur erfolgen, wenn alle Gebühren im Zusammenhang mit der vorausgegangenen Beisetzung bezahlt sind.

Für die Dauer der Verlängerung sind mit Gewährung der Verlängerung die entsprechenden Gebühren/Entgelte nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Friedhofsgebührensatzung/Entgeltordnung zu entrichten.

(5) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Die Rechte und Pflichten an der Grabstätte erlöschen zum Zeitpunkt der Rückgabe des Nutzungsrechtes.

(6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte spätestens 3 Monate vorher schriftlich und durch einen 3-monatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.

Nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird die Grabstätte von der Friedhofsverwaltung eingeebnet.

(7) Für die Durchführung der Einebnung, für die Entsorgung des Grabmales, der sonstigen baulichen Anlagen und der Bepflanzung sowie für die Raseneinsaat der Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte eine Einebnungsgebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

Diese Einebnungsgebühr wird ab 01.01.2011 zum Zeitpunkt des Ersterwerbes der Grabstätte erhoben. Als Ersterwerb gilt auch ein Voraus- und Hinzuerwerb von Grabstätten/-stellen.

Bei Grabstätten, die vor dem 01.01.2011 erworben wurden und deren Einebnung auf Antrag oder im Zuge der Ersatzvornahme erfolgt, ist die Einebnungsgebühr nach Durchführung der Einebnung zu entrichten.

(8) In Urnenwahlgrabstätten können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die Folgebeisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit des Beizusetzenden die Nutzungszeit der Grabstätte nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

(9) Es werden eingerichtet **auf allen städtischen Friedhöfen, außer auf dem unter Denkmalschutz stehenden Friedhof Ehmén, Dammstraße:**

a) Urnenwahlgrabstätten I

Es besteht die Verpflichtung ein Grabbeet anzulegen und zu pflegen sowie die Möglichkeit, ein Grabmal zu errichten.

Es werden eingerichtet **auf dem Wald- oder dem Nordfriedhof**

b) Urnenwahlgrabstätten II

Es besteht die Verpflichtung ein Grabbeet anzulegen und zu pflegen sowie die Möglichkeit, ein Grabmal zu errichten.

Die Grabstätten befinden sich in einem besonderen Feld, das durch seine Lage auf dem Friedhof und/oder seine besondere Gestaltung gekennzeichnet ist.

Die Grabstätten sind darüber hinaus mit zusätzlichem Freiraum um die Grabstätte ausgestattet.

c) Urnenwahlgrabstätten mit einheitlichem Denkmal (bisher Urnenwahlgrabstätten mit Pflege durch die Stadt Wolfsburg)

Die Grabstätten liegen in einer geschlossenen Vegetationsdecke. Die jeweiligen Grabanlagen bestehen aus 4 Familiengrabstätten. Die Grabanlagen werden mit Plattenbändern eingefasst. Die Kennzeichnung der Grabanlage erfolgt durch die Friedhofsverwaltung mittels einheitlichen Denkmals.

Es ist eine Schriftplatte anzubringen die mit Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen beschriftet ist. Hierfür steht die jeweils der Familiengrabstätte zugewandte Seite des einheitlichen Denkmals zur Verfügung.

Die Anfertigung und Aufstellung des Denkmals, die Anfertigung, Beschriftung und das Anbringen der Schriftplatte wird durch die Friedhofsverwaltung veranlasst.

Für die Fertigung, Beschriftung und Anbringung der Schriftplatte ist eine Gebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten. Über die Schriftplatte kann vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf des Nutzungsrechtes der Grabstätte verfügt werden.

Die Schriftplatte ist zwingender Bestandteil der Grabstätte und daher bei Erwerb des Nutzungsrechtes mit zu beauftragen. Dies gilt nicht, solange die Grabstätte im Vorauserwerb genutzt wird.

Für die Dauer der Ruhezeit wird die Pflege der Grabstätte und des einheitlichen Denkmals durch die Friedhofsverwaltung gewährleistet.

Für die Pflege dieser Grabstätten ist ein Entgelt nach Maßgabe der Entgeltordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

Das Auflegen von Grabschmuck (z. B. Kränze, Schalen, Sträuße) ist ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Stellen der jeweiligen Familiengrabstätte gestattet. Eigene Bepflanzungen jeder Art sind nicht gestattet. Die Bepflanzung und das Denkmal bleiben Eigentum der Stadt Wolfsburg. An ihnen können Rechte nach dieser Satzung nicht erworben werden.

Zur Vermeidung von Beschädigungen an den übrigen Familiengrabstätten der Grabanlage werden Einebnungen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung oder von ihr beauftragte Dritte durchgeführt.

d) Urnenwahlgrabstätten unter Bäumen

Diese Grabstätten befinden sich unter einem Baum innerhalb der eingefassten Baumscheibe. Die Festlegung, welcher Baumbestand für diese Grabart zur Verfügung steht, wird von der Friedhofsverwaltung getroffen. Innerhalb des zur Verfügung stehenden Baumbestandes kann der Nutzungsberechtigte eine Auswahl treffen.

Für die Dauer der Nutzungszeit wird die Pflege dieser Grabstätten (Ersterwerb und Verlängerung) durch die Stadt Wolfsburg gewährleistet. Für die Pflege dieser Grabstätten ist ein Entgelt nach Maßgabe der Entgeltordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

Als Grabschmuck kann innerhalb der Einfassung der Baumscheibe eine Pflanzschale aufgebracht werden. Die Schale ist durch den Nutzungsberechtigten zu pflegen. Das Einpflanzen von Gewächsen bzw. das Einsetzen von Pflanzen in die Baumscheibe ist nicht gestattet.

Werden weitere Schalen oder Dekorationsartikel auf die Grabstätte aufgebracht, ist die Pflege der gesamten Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten durchzuführen. Eine Erstattung des Entgeltes erfolgt nicht. Die Friedhofsverwaltung wird in diesen Fällen die Materialien zur Abdeckung der Baumscheibe zur Verfügung stellen

Der Baum einschließlich der Baumpfähle darf nicht zu Dekorationszwecken genutzt werden. Bei Zuwiderhandlungen werden die Dekorationsartikel von der Friedhofsverwaltung entfernt und entsorgt.

Sofern die den Baum umgebende Fläche dies zulässt, besteht die Möglichkeit einen von der Friedhofsverwaltung zu beschaffenden Kissenstein mit einer Schriftplatte, welche mit dem Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen versehen ist, aufbringen zu lassen. Stein und Schriftplatte sind bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.

Für den Kissenstein und die Schriftplatte ist eine Gebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

Über den Kissenstein und die dort aufgebrauchten Schriftplatte kann vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Nutzungszeit verfügt werden. Ansonsten wird die Entsorgung des Kissensteines und der Schriftplatte nach Ablauf der Nutzungszeit von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Diese Einebnungsgebühr wird ab 01.01.2011 zum Zeitpunkt des Ersterwerbes der Grabstätte erhoben. Als Ersterwerb gilt auch ein Voraus- und Hinzuerwerb von Grabstätten/-stellen. Bei Grabstätten, die vor dem 01.01.2011 erworben wurden und deren Einebnung auf Antrag oder im Zuge der Ersatzvornahme erfolgt, ist die Einebnungsgebühr nach Durchführung der Einebnung zu entrichten.

§ 19 Ehrengrabstätten

(1) Ehrengrabstätten werden vergeben als Wahlgrabstätten II, ein- und mehrstellig.

(2) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Wolfsburg.

§ 20 Grabfelder mit ewigem Ruherecht

(1) Die Grabfelder mit ewigem Ruherecht befinden sich auf dem Nordfriedhof. Hier können für die Bestattung von Personen einzelner Glaubensgemeinschaften besondere Felder ausgewiesen werden.

(2) Die Grabstätten werden vergeben als Wahlgrabstätten I, ein- und mehrstellig. Hierzu gelten die Regelungen des § 16 Abs. 1, 2, 5, 7 und 8 analog.

(3) Für die Grabstätten besteht eine dauerhafte Verlängerungsmöglichkeit. Bereits vergebene Reihengrabstätten sind verlängerbar als Wahlgrabstätten I. Die Verlängerung ist nur auf Antrag und im direkten Anschluss an das abgelaufene Nutzungsrecht möglich. Verlängerungen können nur erfolgen, wenn alle Gebühren im Zusammenhang mit der vorausgegangenen Bestattung/Beisetzung bezahlt sind. Die Verlängerung erfolgt jeweils für max. 5 Jahre. Für die Dauer der Verlängerung ist die entsprechende anteilige Graberwerbsgebühr für ein Wahlgrab mit der entsprechenden Anzahl von Grabstellen nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

(4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte spätestens 3 Monate vorher schriftlich hingewiesen. Erfolgt für eine Grabstätte kein rechtzeitiger Antrag auf Verlängerung wird diese nach Ablauf des Nutzungsrechtes eingeebnet. Die Rechte an der Grabstätte erlöschen mit dem Zeitpunkt der Einebnung.

(5) Eine Bestattung ohne Sarg wird nur durchgeführt, wenn spätestens zum Termin der Bestattung die Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde gemäß § 11 Abs. 1 Nds. BestattG vorliegt. Die Stadt Wolfsburg haftet nicht, wenn die Bestattung zum Termin mangels Genehmigung nicht erfolgen kann.

Auch bei einer Bestattung ohne Sarg besteht Sargzwang auf dem Friedhof vom Friedhofseingang bis zur Grabstätte.

(6) Der Trägerdienst oder das Niederlassen des Sarges in die Grabstätte kann von Bestattungsbruderschaften oder Angehörigen der zur Bestattung vorgesehenen Person erfolgen. Dieses ist bei Terminierung der Bestattung anzumelden.

In einem solchen Fall begleitet ein Sargträger die Angehörigen zur Grabstätte und beaufsichtigt die Bestattung. Hierfür und für die Inanspruchnahme des Trägerdienstes durch städtische Bedienstete sind die entsprechenden Gebühren nach Maßgabe der zu diesem Zeitpunkt geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

(7) Das Herablassen des Leichnams in die Gruft erfolgt durch die Angehörigen. Um eine Berührung des Leichnams mit der Erde zu vermeiden werden schräg über den Leichnam Bretter in die Gruft gelegt. Zuständig hierfür sind die Angehörigen. Diese Gruftabdeckung wird von der Stadt Wolfsburg zur Verfügung gestellt. Hierfür ist vom Nutzungsberechtigten eine Gebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

(8) Die Stadt Wolfsburg übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden, die im Zusammenhang mit dem Trägerdienst, dem Niederlassen des Sarges oder der Grablegung/Bestattung durch Dritte entstehen.

VI. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 21 Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte, jedes Grabmal und jede bauliche Anlage ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und in ihrer Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Als Grabmal/bauliche Anlage im Sinne dieser Satzung gelten auch Grababdeckungen, Kissensteine, Namenssteine sowie die Schriftplatten an zentralen Gedenksteinen, Kissensteinen oder einheitlichen Denkmälern.

Die besonderen Vorschriften hierzu an anderen Stellen dieser Satzung sind zu beachten. Auf dem unter Denkmalsschutz stehenden Friedhof in Ehmern (Dammstraße) ist eine Umgestaltung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen nicht gestattet.

(3) Jede Errichtung und Änderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist nur von Gewerbetreibenden im Sinne des § 7 der Friedhofssatzung vorzunehmen.

(4) Für Grabmale dürfen schwervergängliche Materialien, insbesondere Kunststein oder Kunststoff, nicht verwendet werden.

Im Zweifelsfall ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Vorlage entsprechender Nachweise zu verlangen.

(5) Die Anbringung eines Lichtbildes auf dem Grabmal ist zulässig, wenn das Lichtbild die Größe von 11 cm x 16 cm nicht überschreitet.

Auf Namenssteinen ist die Anbringung von Lichtbildern nicht gestattet.

(6) Für Grabeinfassungen sind nur Natursteine zugelassen. Die maximale Höhe nach Einbau darf 10 cm nicht überschreiten.

(7) Für Einfassungen von Grabstätten auf Grabfeldern, die nach dem 17.07.2001 angelegt wurden, sind folgende Abmessungen zulässig:

- | | | |
|----|-----------------------|-----------------|
| a) | Reihengrab | 1,00 m x 2,00 m |
| b) | Urnenreihengrab | 1,00 m x 1,00 m |
| c) | Urnenwahlgrab | 1,00 m x 1,00 m |
| d) | Wahlgrab, einstellig | 1,00 m x 2,00 m |
| e) | Wahlgrab, zweistellig | 2,25 m x 2,00 m |
| f) | Wahlgrab, dreistellig | 3,50 m x 2,00 m |
| g) | Wahlgrab, tief | 1,25 m x 2,00 m |

(8) Nicht zulässig sind grababdeckende Platten bei Grabstätten für Erdbestattungen auf den Friedhöfen in Ehmén, Brunsroder Straße, in Ehmén, Mörser Straße, und auf dem alten Friedhofsteil in Hehlingen. Die bis zum 31.03.2018 bereits genehmigten grababdeckenden Platten bleiben von dieser Regelung unberührt.

(9) Auf dem Friedhof in Fallersleben sind grababdeckende Platten ab dem 01.04.2018 nur in den festgelegten Bereichen gemäß der Plananlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, zulässig. Die bis zum 31.03.2018 bereits genehmigten grababdeckenden Platten außerhalb des festgelegten Bereichs bleiben von dieser Regelung unberührt.

(10) Nicht zulässig sind Einfassungen und grababdeckende Platten bei

- | | | |
|----|---|-----------------|
| a) | eingekürzten Grabstätten auf dem Wald- und dem Nordfriedhof | |
| b) | Reihengrabstätten mit den Maßen | 0,95 m x 1,50 m |
| c) | Wahlgräbern, einstellig, mit den Maßen | 0,95 m x 1,50 m |
| d) | Wahlgräbern, zweistellig, mit den Maßen | 1,35 m x 1,50 m |
| e) | Rasen-Reihengrabstätten mit Namensstein | |
| f) | Rasen-Urnenreihengrabstätten mit Namensstein | |

(11) Bei allen Grabstätten, deren Maße hier nicht genannt sind, ist - wegen der möglichen Abmessungen - die Zulässigkeit der Einfassungen von der notwendigen Einzelfallprüfung durch die Friedhofsverwaltung abhängig.

(12) Ausnahmen von den Gestaltungsgrundsätzen können auf Antrag von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere religiöse Aspekte, und ein öffentlicher Belang dem nicht entgegensteht. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte.

§ 21a Fundamentierung und Befestigung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dauerhaft standsicher hergestellt sein. Sie sind unter Beachtung der Regeln der Technik so zu fundamentieren und aufzustellen, dass ihre Standsicherheit auf Dauer gewährleistet und auch bei Öffnen von Gräbern benachbarter Grabstätten nicht gefährdet ist.

(2) Für die Planung, die Ausführung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal)“ der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der jeweils neuesten Fassung.

Die Steinstärke muss in Verbindung mit einer fachgerechten Verdübelung die Verkehrssicherheit der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen gewährleisten.

(3) Die Fundamentierung von Grababdeckungen ist nicht zulässig.

(4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, jederzeit den Zustand der gesamten baulichen Anlagen zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.

§ 22 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen (hierzu gehören auch Schriftplatten, Kissensteine und Namenssteine) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung ist vor der Anfertigung oder Veränderung der Grabmale einzuholen. Der entsprechende Antrag ist vom Nutzungsberechtigten zu unterschreiben.

Eine Bearbeitung des Antrages erfolgt erst, wenn alle im Zusammenhang mit der Bestattung/Beisetzung anfallenden Gebühren und Entgelte bezahlt wurden.

(2) Dem Antrag ist zweifach beizufügen:
der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansichten im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.

(3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

(4) Als provisorische Grabmale sind nur Holztafeln oder -kreuze zulässig. Sie dürfen ohne Zustimmung nicht länger als bis zum Zeitpunkt der Herrichtung des Grabbeetes oder -hügels verwendet werden.

Die Aufstellung provisorischer Grabmale ist anzeigepflichtig.

§ 23 Anlieferung

Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen sind nach vorheriger Terminvereinbarung mit der Friedhofsverwaltung so zu liefern, dass sie von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können. Einzelheiten hierzu bestimmt die Friedhofsverwaltung.

Sie dürfen erst aufgestellt werden, wenn der Grabhügel bzw. das Grabbeet der betreffenden Grabstelle hergerichtet ist.

§ 24 Unterhaltung

(1) Die Grabstätte, Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen (z. B. Plattenumrandungen, Einfassungen, Grababdeckungen, Namenssteine, Kissensteine und Schriftplatten) sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Verkehrssicherheit der Grabstätte, der Grabmale, sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

(3) Erscheint die Verkehrssicherheit der Grabstätte, Grabmale, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug trifft die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen).

Diese Verpflichtungen gelten nicht bei Grabstätten mit Kennzeichnung des Grabes durch einheitliches Denkmal, Grabstätten mit Kennzeichnung durch Namensstein, Grabstätten ohne Kennzeichnung und Urnenwahlgrabstätten unter Bäumen.

(4) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, nach erneuter Aufforderung die Grabstätte einzuebnen und einzusäen.

Für die Durchführung dieser vorzeitigen Einebnung, für die Entsorgung des Grabmales, der sonstigen baulichen Anlagen und der Bepflanzung sowie für die Raseneinsaat hat der Nutzungsberechtigte eine Gebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu zahlen.

Die Gebühr für die Einebnung wird nicht erhoben, wenn diese bereits zum Zeitpunkt des Graberwerbes

entrichtet wurde (bei Grabstätten, deren Ersterwerb ab dem 01.01.2011 erfolgt ist).

Für die Pflege der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit ist eine Gebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

Die Rechte an der Grabstätte erlöschen mit dem Zeitpunkt der Einebnung.

(5) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

(6) Bei künstlerisch bedeutsamen oder historisch wertvollen Grabmalen bzw. baulichen Anlagen oder solchen, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten bleiben sollen, wird eine entsprechende Entscheidung der Denkmalschutzbehörde eingeholt.

Unabhängig davon behält sich die Friedhofsverwaltung vor, einzelne Grabmale auch weiter zu erhalten. Es besteht die Möglichkeit, an solchen Grabmalen eine Patenschaft zu erwerben.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen so hergerichtet und dauernd instand gehalten werden, dass die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und in ihrer Gesamtanlage gewahrt wird. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

Durch die Friedhofsverwaltung erfolgt ein Abräumen der Kränze erst im Zusammenhang mit der Anlegung des Grabbeetes.

(2) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Blumenschalen.

(3) Die Auffüllung bzw. Aufhügelung des Grabbeetes mit Pflanzsubstrat wird von der Friedhofsverwaltung nach der Bestattung im Rahmen der Erdarbeiten durchgeführt.

Bei neu vergebenen

- a) gekennzeichneten Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr;
- b) gekennzeichneten Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr;
- c) Wahlgrabstätten;
- d) gekennzeichneten Urnenreihengrabstätten;
- e) gekennzeichneten Urnenwahlgrabstätten und
- f) Urnenwahlgrabstätten mit Kennzeichnung durch einheitliches Denkmal

werden die Grabbeete bzw. Grabanlagen seitens der Friedhofsverwaltung mit einer Umrandung aus Platten versehen.

Der Rasen außerhalb der Platten darf nicht geharkt oder entfernt werden.

(4) Nachbesserungen aufgrund evtl. eingetretener Nachsackungen des Erdreiches innerhalb der Grabstätte einschließlich der Plattenumrandung sind vom Nutzungsberechtigten vorzunehmen.

(5) Die Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach der Bestattung bzw. der Urnenbeisetzung herzurichten.

(6) Die Grabstätten dürfen nur so bepflanzt werden, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Bepflanzung darf nicht über das Pflanzbeet hinausreichen. Insbesondere darf der Maschineneinsatz der Friedhofsverwaltung nicht behindert werden.

Die Einsaat von Rasen stellt keine Bepflanzung im Sinne dieser Satzung dar und ist dem Nutzungsberechtigten nicht gestattet.

(7) Die Pflanzung von Bäumen und Gehölzen ist nur in einer Höhe zulässig, die in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte steht.

Dies sind bei	
Reihengrabstätten für Erdbestattungen	max. 0,80 m
Urnenreihengrabstätten	max. 0,80 m
Wahlgrabstätten I für Erdbestattungen	max. 1,20 m
Wahlgrabstätten II für Erdbestattungen	max. 2,00 m
Wahlgrabstätten I und II für Tiefenbestattungen	max. 1,20 m
Urnenwahlgrabstätten	max. 0,80 m

Ausnahmen in der Höhe und Breite der Bepflanzung sind nur dann zulässig, wenn die Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen bzw. Nachbargrabstätten nicht beeinträchtigt werden.

(8) Außerhalb des Grabhügels bzw. Grabbeetes darf seitens des Nutzungsberechtigten nichts angepflanzt, aufgestellt oder abgelegt werden.

(9) Die Friedhofsverwaltung kann die Herrichtung und die Pflege der Grabstätten gegen ein von ihr festzusetzendes Entgelt übernehmen.

Bei vorzeitiger Einebnung wird stattdessen die entsprechende Gebühr für die Rasenpflege erhoben.

(10) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(11) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet. Die Verwendung von Giften als Schädlingsbekämpfungsmittel ist nicht zulässig.

(12) Ausnahmen von den Vorschriften zur Herrichtung und Pflege der Grabstätten können auf Antrag von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere religiöse Aspekte, und ein öffentlicher Belang dem nicht entgegensteht. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte.

§ 26 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet und gepflegt bzw. ordnungswidrig gestaltet und geschmückt, hat der Nutzungsberechtigte auf Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte in Ordnung zu bringen.

Wird die Aufforderung nicht befolgt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, nach anschließender schriftlicher Fristsetzung zur Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes, die Grabstätte einzuebnen und einzusäen.

Für die Durchführung dieser vorzeitigen Einebnung, für die Entsorgung des Grabmales, der sonstigen baulichen Anlagen und der Bepflanzung sowie für die Raseneinsaat hat der Nutzungsberechtigte eine Gebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu zahlen.

Die Gebühr für die Einebnung wird nicht erhoben, wenn diese bereits zum Zeitpunkt des Graberwerbes entrichtet wurde (bei Grabstätten, deren Ersterwerb ab dem 01.01.2011 erfolgt ist).

Für die Pflege der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit ist eine Gebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

Die Rechte an der Grabstätte erlöschen mit dem Zeitpunkt, zu dem die Grabstätte eingeebnet wurde.

(2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt,

die Grabstätte einzuebnen und einzusäen.

Die Rechte an der Grabstätte erlöschen mit dem Zeitpunkt, zu dem die Grabstätte eingeebnet wurde.

(3) Es besteht die Möglichkeit, das Nutzungsrecht vorzeitig zurückzugeben und die Grabstätte von der Friedhofsverwaltung einebnen zu lassen.

Für die Durchführung dieser vorzeitigen Einebnung, für die Entsorgung des Grabmales, der sonstigen baulichen Anlagen und der Bepflanzung sowie für die Raseneinsaat hat der Nutzungsberechtigte eine Gebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu zahlen.

Die Gebühr für die Einebnung wird nicht erhoben, wenn diese bereits zum Zeitpunkt des Graberwerbes entrichtet wurde (bei Grabstätten, deren Ersterwerb ab dem 01.01.2011 erfolgt ist).

Für die Pflege der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit ist eine Gebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

Die Rechte an der Grabstätte erlöschen mit dem Zeitpunkt der Rückgabe des Nutzungsrechtes.

VIII. Leichenhallen, Kapellen, Totengedenkfeiern und Trauerfeiern

§ 27

Benutzung der Leichenhallen und Kapellen

(1) Die Benutzung der Leichenhallen dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Die Benutzung der Kapellen dient der Abhaltung von Trauerfeiern. Die Kapelle auf dem Friedhof Ehmen (Dammstraße) ist außer Dienst gestellt.

(2) Die Nutzung der Kapelle mit Aussegnungsraum und des Aufbewahrungsraumes im Ortsteil Velstove ist nur in Absprache mit der für diesen Ortsteil zuständigen Kirchengemeinde (als Eigentümerin) zulässig.

(3) Die Leichenhallen und Kapellen dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.

Das Betreten der Kapelle mit Aussegnungsraum und des Aufbewahrungsraumes im Ortsteil Velstove ist nur in Absprache mit der für diesen Ortsteil zuständigen Kirchengemeinde (als Eigentümerin) zulässig.

(4) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen nach Terminvereinbarung mit der Friedhofsverwaltung sehen. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.

(5) Sofern die verstorbene Person an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt war oder von der Leiche eine sonstige Gefahr ausgeht, ist der Sarg geschlossen zu halten.

(6) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhallen aufgestellt werden.

Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde.

§ 28

Totengedenkfeiern und Trauerfeiern

(1) Besondere Feierlichkeiten und die dafür erforderliche Nutzung der im Eigentum der Stadt Wolfsburg stehenden Kapellen außerhalb der Dienstzeiten sind 14 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.

(2) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grab oder an einer anderen im Freien dafür vorgesehenen Stelle nach Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung abgehalten werden.

(3) Die Terminierung der Trauerfeiern erfolgt in Absprache mit der Friedhofsverwaltung und für die Benutzung der Friedhofskapelle und des Gottesdienstraumes im Ortsteil Velstove zusätzlich mit der Kirchengemeinde.

meinde.

(4) Grundsätzlich haben die Kapellen in Gestalt und Ausstattung christlichen Charakter. Bei Trauerfeiern für Angehörige anderer Weltanschauungen können deren Symbole und Darstellungen während der Trauerfeiern zusätzlich aufgestellt werden.

(5) Die für die Stadt- und Ortsteile zuständigen Kirchengemeinden sind berechtigt, durch von ihr auszuwählende Redner Trauerfeiern auf dem Friedhof abhalten zu lassen und zu diesem Zweck auch die Friedhofskapellen zu nutzen.

Die speziellen Regelungen an anderer Stelle der Satzung gelten analog.

(6) Aus Gründen des Umweltschutzes ist das Verwenden und Anliefern von Kunststoffen für Ausschmückungen und Gebinde untersagt. Zugelassen sind nur Materialien aus natürlich abbaubaren und kompostierfähigen Bestandteilen. Dies gilt insbesondere für Trauergebilde, Kränze und Schleifen sowie für sämtliche Verarbeitungsteile hierzu wie Bindematerialien, Folien- und Schutzbänder, Kranz- und Gesteckunterlagen sowie Plastikblumen. Gebinde und Ausschmückungen, die nicht genehmigte Bestandteile enthalten, sind nach der Trauerfeier durch den Anlieferer vom Friedhof zu entfernen.

Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte.

(7) Die Benutzung der Feierräume kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(8) Die Trauerfeiern in den im städtischen Eigentum stehenden Kapellen sollen jeweils nicht länger als 20 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

IX. Schlussvorschriften

§ 29

Alte Rechte, Kriegsgräber

(1) Bei Grabstätten, über welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits verfügt wurde, richtet sich die Ruhe- und die Nutzungszeit nach der Friedhofssatzung der Stadt Wolfsburg vom 20.06.2001.

(2) Auf die besonderen gesetzlichen Bestimmungen für Kriegsgräber (dauerndes Ruherecht) wird hingewiesen.

§ 30

Haftung

Die Stadt Wolfsburg haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet sie bei eigenem Verschulden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 31

Gebühren/Entgelte

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Wolfsburg und der für die Beisetzung bestimmten Einrichtungen, für den Erwerb, die Verlängerung und den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten, für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ferner für sonstige Leistungen, sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung bzw. Entgelte nach der jeweils geltenden Entgeltordnung zu entrichten.

(2) Für die Gestattung der gewerblichen Tätigkeit auf den Friedhöfen werden Verwaltungsgebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(3) Für weitere Verwaltungsleistungen, für welche die Friedhofsgebührensatzung keinen Tarif vorsieht, sind Gebühren nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

§ 32
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Die Friedhofssatzung der Stadt Wolfsburg vom 20.06.2001 einschließlich aller Nachträge

Die Friedhofssatzung für den Friedhof des Friedhofszweckverbandes Kästorf vom 01.12.1977 einschließlich aller Nachträge

Die Friedhofssatzung für den Friedhof des Friedhofszweckverbandes Velstove vom 01.12.1977 einschließlich aller Nachträge

Die Friedhofssatzung für den Friedhof des Friedhofszweckverbandes Wendschott vom 29.11.1990 einschließlich aller Nachträge

Die Friedhofssatzung für die Friedhöfe des Friedhofszweckverbandes Reislingen/Neuhaus vom 04.09.2003

Stadt Wolfsburg

LS

Wolfsburg, den 15.12.2006

Schnellecke
Oberbürgermeister

1. Nachtrag	vom 19.12.2007	veröffentlicht	21.12.2007	in Kraft 01.01.2008
2. Nachtrag	vom 10.12.2008	veröffentlicht	19.12.2008	in Kraft 01.01.2009
3. Nachtrag	vom 09.12.2009	veröffentlicht	18.12.2009	in Kraft 01.01.2010
4. Nachtrag	vom 19.05.2010	veröffentlicht	28.05.2010	in Kraft 01.06.2010
5. Nachtrag	vom 08.12.2010	veröffentlicht	17.12.2010	in Kraft 01.01.2011
6. Nachtrag	vom 19.12.2012	veröffentlicht	21.12.2012	in Kraft 01.01.2013
7. Nachtrag	vom 11.12.2013	veröffentlicht	13.12.2013	in Kraft 01.01.2014
8. Nachtrag	vom 22.06.2016	veröffentlicht	24.06.2016	in Kraft 01.07.2016
9. Nachtrag	vom 14.03.2018	veröffentlicht	23.03.2018	in Kraft 01.04.2018